OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607244/2/WP

Datum:
Linz, 29. Jänner 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 9. Jänner 2025, GZ: VStV/924302308314/2024, betreffend Zurückweisung eines Einspruches wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit in Beschwerde gezogenem Bescheid wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) den Einspruch des Beschwerdeführers (Bf) wegen Verspätung zurück.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, aufgrund einer Erkrankung (Zahnfleischentzündung, schwerer grippaler Infekt, Fieber, Krankenhausbesuch) nicht imstande gewesen zu sein, den Einspruch fristgerecht zu erheben.

2. Mit Schreiben vom 15. Jänner 2025 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Strafverfügung vom 17. Dezember 2024 verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv Euro 110,00 samt Ersatzfreiheitsstrafe wegen einer Übertretung der §§ 134 Abs 1 Z 1 iVm 43 Abs 4 lit b KFG. Diese Strafverfügung wurde dem Bf mit Wirkung zum 18. Dezember 2024 elektronisch zugestellt [Strafverfügung, Zustellnachweis, ON6 bis 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Mit Eingabe (E-Mail) vom 8. Jänner 2025 erhob der Bf Einspruch gegen diese Strafverfügung [Einspruch, ON9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Seit Weihnachten 2024 litt der Bf an einer schmerzhaften Zahnfleischentzündung, die eine zahnärztliche Behandlung notwendig machte und war der Bf gleichzeitig an einem grippalen Infekt erkrankt. Der Bf besuchte mehrmals einen Arzt bzw ein Krankenhaus [Beschwerdevorbringen Bf].

Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 9. Jänner 2025 wies die bB den Einspruch als verspätet zurück [Bescheid, ON13 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt samt den Schriftsätzen des Bf. Das Vorbringen des Bf wird als wahr unterstellt und ergibt sich damit der maßgebliche Sachverhalt aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 4 VwGVG trotz Parteienantrages entfallen, da der maßgebliche Sachverhalt feststeht, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache daher nicht erwarten lässt und dem Entfall weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

2.1. Der rechtlichen Beurteilung ist vorauszuschicken, dass das Gesetz keine besonderen Anforderungen an einen Einspruch stellt; dieser muss weder begründet sein, noch sonstiges Vorbringen enthalten. Eine Eingabe mit dem erkennbaren Inhalt, gegen eine näher bezeichnete Strafverfügung Einspruch zu erheben, genügt also den Anforderungen des § 49 Abs 1 VStG.

2.2. Fallbezogen wurde dem Bf die Strafverfügung rechtswirksam am 18. Dezember 2024 zugestellt und endete die Einspruchsfrist daher am 2. Jänner 2025. Ab Weihnachten 2024 war der Gesundheitszustand des Bf zwar beeinträchtigt, allerdings in einer Weise, die seine Handlungsfähigkeit nicht ausschloss (dem Bf war es zB möglich, den Arzt und das Krankenhaus zu besuchen). Der vom Bf am 8. Jänner erhobene Einspruch erweist sich daher als verspätet und verfängt das Vorbringen des Bf zu seinem Gesundheitszustand nicht, zumal der Bf einerseits noch vom Zustellzeitpunkt bis Weihnachten gesund war und andererseits an keiner solchen Krankheit litt, die seine Handlungsfähigkeit ausschloss. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie den Einspruch als verspätet zurückwies.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil